

**Bundesbeschluss
über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen
(Übergangsregelung)**

(Vom 24 Juni 1970)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 der Bundesverfassung und in Ausführung von Artikel 3 Absatz 2 des Bundesbeschlusses vom 1. Oktober 1968¹⁾ über die Genehmigung der Vereinbarung vom 14. März 1968 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Waadt betreffend Übernahme der Polytechnischen Schule der Universität Lausanne (EPUL) durch die Eidgenossenschaft, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. Dezember 1969²⁾,

beschliesst:

Art. 1

Als Anstalten des Bundes bestehen mit Sitzen in Zürich und Lausanne zwei Technische Hochschulen. Sie tragen die Namen:

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ)
Ecole polytechnique fédérale de Zurich (EPFZ)
Scuola politecnica federale di Zurigo (SPFZ)
Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL)
Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne (ETHL)
Scuola politecnica federale di Losanna (SPFL)

Art. 2

¹⁾ Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen dienen in Lehre, Forschung und Studium der Förderung der Wissenschaften und bereiten künftige Ingenieure, Architekten, Mathematiker und Naturwissenschaftler auf ihre Berufstätigkeit vor.

²⁾ In diese Ausbildungsbereiche werden, gegebenenfalls in Verbindung mit den kantonalen Hochschulen, Disziplinen der Geistes- und Sozialwissenschaften einbezogen.

¹⁾ BBl 1968 II 509

²⁾ BBl 1970 I 1

³ Der Bundesrat kann auf Antrag des Schulrates weitere Lehr-, Forschungs- und Studienbereiche einführen.

⁴ In Lehre und Forschung wird den schweizerischen Bedürfnissen besonders Rechnung getragen.

Art. 3

¹ Die ETHZ und die ETHL sind einander gleichgestellt.

² Betrieb und Entwicklung der beiden Hochschulen sind, unter Wahrung ihrer Eigenart, zu koordinieren.

Art. 4

An beiden Hochschulen werden Studentenberatungsstellen eingerichtet.

Art. 5

Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen haben mit den kantonalen Hochschulen eine enge Zusammenarbeit zu pflegen.

Art. 6

¹ Der Unterricht umfasst Studiengänge bis zur Erlangung des Diploms, Nachdiplomstudien und Fortbildungskurse. Es können auch Vorbereitungskurse durchgeführt werden.

² Beide Hochschulen bieten Gelegenheit zur Erlangung des Doktorgrades und zur Habilitation.

Art. 7

¹ An beiden Hochschulen gelten die gleichen Aufnahmebedingungen.

² Die Studienpläne und Prüfungsordnungen der beiden Hochschulen sind so aufeinander abzustimmen, dass die Vordiplome und Diplome als gleichwertig gelten und dass die Studierenden von der einen zur andern Hochschule übertreten können. Inhaber der Diplome einer Hochschule sind unter den gleichen Bedingungen zu den Nachdiplomstudien der andern Hochschule zuzulassen.

³ An die Diplomerteilung sind an beiden Hochschulen gleichwertige Bedingungen zu stellen.

Art. 8

¹ Der Lehrkörper der Hochschulen besteht aus den Dozenten, Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern.

² Dozenten sind Professoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragte.

Art. 9

¹ Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und höchstens acht weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sind hauptamtlich tätig und beziehen eine feste Besoldung.

² Je ein Angehöriger der Dozentschaft beider Hochschulen ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulrates einzuladen.

³ Zur Behandlung der Geschäfte über Hochschulfragen allgemeiner Natur, über Lehr- und Forschungsbereiche, Studienpläne, Prüfungsordnungen und Ausbildungsmethoden ist zu den Sitzungen des Schulrates ausserdem je ein Vertreter der Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studierenden sowie der Bediensteten (Beamte und Angestellte) beider Hochschulen mit beratender Stimme einzuladen.

⁴ Der Schulrat kann zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

⁵ Alle Angehörigen der beiden Hochschulen können dem Schulrat jederzeit Anregungen oder Vorschläge unterbreiten.

Art. 10

Sofern der Schulrat nicht anders beschliesst, besteht in bezug auf Geschäfte gemäss Artikel 9 Absatz 3 keine Geheimhaltungspflicht. Ein entsprechender Beschluss des Schulrates ist zu begründen und zu befristen.

Art. 11

Beschlüsse von allgemeinem Interesse für die Hochschulen fasst der Schulrat nach Konsultierung der Dozenten, der Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studierenden sowie der Bediensteten beider Hochschulen.

Art. 12

¹ Über Lehr- und Forschungsbereiche, Studienpläne, Prüfungsordnungen und Ausbildungsmethoden fasst der Schulrat seine Beschlüsse nach Einholung der Meinungsäusserung der interessierten Abteilungen und Institute. Diese können dem Schulrat jederzeit entsprechende Vorschläge oder Anträge unterbreiten.

² Die Dozenten, Assistenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studierenden der Abteilungen und Institute verständigen sich über die Art ihrer Meinungsbildung.

Art. 13

Beschlüsse des Schulrates von allgemeinem Interesse für die Hochschulen werden in diesen bekanntgegeben.

Art. 14

¹ Die Leitung und Verwaltung jeder der beiden Hochschulen obliegt je einem der Vizepräsidenten des Schulrates.

² Ihre Zuständigkeiten werden durch den Schulrat geregelt. Er kann die Vizepräsidenten ermächtigen, bestimmte Befugnisse auf andere Organe der Hochschule zu übertragen.

Art. 15

¹ Zum Studium von Fragen der Hochschulreform werden an jeder der beiden Hochschulen Organe geschaffen, in denen die Dozenten, die Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die Studierenden und Bediensteten angemessen vertreten sind. Beide Organe sollen auch untereinander regelmässige Kontakte pflegen.

² Die beiden Organe orientieren den Schulrat und den Bundesrat regelmässig über den Stand ihrer Arbeiten.

Art. 16

¹ Der Schulrat erlässt für die Studierenden, Fachhörer und Freifachhörer beider Hochschulen Disziplinarordnungen.

² Rekursinstanz in Fällen zeitweiligen oder dauernden Ausschlusses ist der Schulrat. Bei der Behandlung von Disziplinarrekursen haben die Vertreter der Dozentschaften, der Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Studentenschaften beider Hochschulen im Schulrat Antrags- und Stimmrecht.

³ Für die Dozenten, Assistenten, Beamten und Angestellten gilt das in besonderen Erlassen enthaltene Disziplinarrecht des Bundes.

Art. 17

¹ Soweit die vorstehenden Bestimmungen dem Bundesgesetz vom 7. Februar 1854¹⁾ betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule nicht widersprechen, bleibt dieses weiterhin in Kraft.

² Das Gesetz findet auch Anwendung auf die ETHL.

³ Aufgehoben werden die Artikel 1, 10 und 24 des Gesetzes sowie das Bundesgesetz vom 23. Juni 1881²⁾ betreffend Erhöhung der Mitgliederzahl des eidgenössischen Schulrats und Aufhebung des Vorbereitungskurses am eidgenössischen Polytechnikum.

Art. 18

¹ Dieser Beschluss gilt bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen, längstens aber für 5 Jahre.

² Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

³ Er ist mit dem Vollzug beauftragt.

⁴ Der Bundesrat hat gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874³⁾ betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

¹⁾ BS 4 103

²⁾ BS 4 120

³⁾ BS 1 173

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 24. Juni 1970

Der Präsident: **M. Eggenberger**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 24. Juni 1970

Der Präsident: **Paul Torche**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 24. Juni 1970

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

1087

Datum der Veröffentlichung: 3. Juli 1970
Ablauf der Referendumsfrist: 1. Oktober 1970

Bundesbeschluss über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Übergangsregelung) (Vom 24 Juni 1970)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.07.1970
Date	
Data	
Seite	20-24
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 738

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.